

hält die Ursachen, aus denen Jemand für unwürdig erachtet wird, in der vaterländischen Armee zu dienen, und es sind diese Ursachen unter zwei Categorien im Entwurfe aufgestellt, bezeichnet mit a. und b., und bestehen darin, daß alle diejenigen, die Zuchthausstrafe und Arbeitshausstrafe verbüßt haben, oder noch zu verbüßen haben, als unwürdig angesehen werden sollen, so wie zweitens auch Bagabonden und diejenigen, welche fortgesetzter verbrecherischer Handlungen sich schuldig gemacht haben und nach dem Grade der von ihnen bewiesenen moralischen Verdorbenheit der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens für unwürdig erachtet worden sind. Auch diese werden für unwürdig gehalten, in der vaterländischen Armee zu dienen. Ueber diese Angelegenheit und namentlich, was den Grund der Arbeitshausstrafe anlangt, entspann sich eine Debatte in der diesseitigen Kammer. Man ging nämlich von der Ansicht aus, daß die Arbeitshausstrafe an und für sich und absolut die Unwürdigkeit, in der Armee zu dienen, nicht auszusprechen vermöge, und daß es nicht angemessen sei, darauf einen Grund der Unwürdigkeit zu stellen. Man hob hervor, es müsse vielmehr dasjenige Verbrechen, weswegen Arbeitshausstrafe zuerkannt worden sei, die Norm abgeben, ob Jemand unwürdig sei, in der Armee zu dienen, oder nicht. Und zwar nur das Verbrechen, was nach allgemeinen Begriffen als entehrend anzusehen sei, wollte man als ein solches erkennen, welches unwürdig mache, in der Armee zu dienen, in so fern dasselbe nämlich mit Arbeitshausstrafe verbüßt worden, oder noch zu verbüßen sei. Mit dieser Ansicht hat sich nun die erste Kammer ebenfalls einverstanden erklärt. Diese beiden Categorien der Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe waren nun auch in der diesseitigen Kammer unter einen Punkt a. gefaßt worden. In Betreff dieser Fassung hat aber die erste Kammer eine andere Ansicht gewonnen, sie hat gesagt, daß sie, obgleich sie in materieller Beziehung mit den Ansichten der zweiten Kammer übereinstimme, doch diese beiden Gründe zu trennen wünsche, und unter a. die mit Zuchthausstrafe, unter b. dagegen die mit Arbeitshausstrafe bedrohten Verbrechen aufzuführen, für angemessen erachte. Als Grund ist angeführt worden, daß zwar nicht über die Zuchthausstrafe eine Cognition erst erforderlich sei, wohl aber über die Verbrechen, welche mit Arbeitshausstrafe verbüßt werden sollen, eine Cognition vorhergehen müsse, um zu wissen, ob sie unwürdig machen. Eine solche Cognition liegt nun schon in einem andern Falle, wenn einer als Bagabond anzusehen, oder wegen verbrecherischer Handlungen der öffentlichen Achtung verlustig zu achten ist, nach §. 9 der Recrutirungscommission ob, und es wird dies daher auch in dem Falle geschehen können, wenn ein solches Verbrechen vorliegt, was mit Arbeitshausstrafe bedroht wird. Cognition hierüber würde also auch der Recrutirungscommission unterliegen müssen, um zu bemessen, ob ein Verbrechen vorliege, welches unwürdig zum Militairdienst mache. Dies sind die Gründe, warum anstatt der von dem Gesetzentwurfe und der zweiten Kammer aufgestellten Categorien von der ersten Kammer drei verschiedene Abtheilungen

a., b. und c. aufgestellt worden sind, und es lautet nunmehr die Fassung der ersten Kammer wie folgt: „Unwürdig, in der vaterländischen Armee zu dienen, sind diejenigen, welche a) Zuchthausstrafe, oder b) wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt, oder noch zu verbüßen haben; c) als Bagabonden anzusehen, oder wegen wiederholter verbrecherischer Handlungen und nach dem Grade der dabei — — zu achten sind.“ Diese allerdings der Absicht der zweiten Kammer auch mehr entsprechende Fassung empfiehlt die Deputation der geehrten Kammer zur Annahme, und ich würde nunmehr den Herrn Präsidenten zu ersuchen haben, die Kammer darüber zu befragen, ob sie der von der ersten Kammer erkorenen Fassung ihre Zustimmung geben will.

Präsident Braun: Wünscht Jemand das Wort? — Der Unterschied zwischen den Ansichten beider Kammern ist der, daß nämlich in formeller Hinsicht, oder in redactioneller Hinsicht die Categorien, welche wir unter dem Buchstaben a. zusammengestellt haben, unter a. und b. getrennt werden sollen, so daß nach Ansicht der ersten Kammer gesagt werden soll: „a. Zuchthausstrafe, oder b. wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt, oder noch zu verbüßen haben.“ In materieller Hinsicht herrscht über diesen Punkt durchaus keine Verschiedenheit der Ansichten vor, nur eine materielle Verschiedenheit besteht in Hinsicht des andern Punktes, wo wir beschlossen haben, zu sagen: „als Bagabonden anzusehen, oder wegen einer fortgesetzten verbrecherischen Lebensweise und nach dem Grade der dabei — — zu achten sind.“ Die erste Kammer hat dies dahin abgeändert: „wegen wiederholter verbrecherischer Handlungen“. Unsere Deputation schlägt uns vor, uns der ersten Kammer in ihrer Fassung anzuschließen, und ich frage: ob die Kammer diesem Gutachten ihrer Deputation beitrifft? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Schäffer: Da nunmehr die Zustimmung erfolgt ist, so ist die nothwendige Folge davon, daß bei §. 9 noch eine kleine Einschaltung erfolgt, welche von der ersten Kammer vorgeschlagen worden ist. Da nach der Fassung der ersten Kammer die Gründe, weswegen die Unwürdigkeit ausgesprochen wird, in drei Categorien getheilt worden sind, und unter c. sich die Bagabonden befinden, die sich zeither unter b. befanden, so muß noch das Allegat c. hinzukommen, und es muß nun so heißen: „In den unter b. und c. gedachten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Recrutirungscommission überlassen, nach reiflicher Erwägung der dabei obwaltenden Umstände, die Nichtunwürdigkeit des betreffenden Individuums auszusprechen.“ Es wird sich also die Kammer noch darüber zu bestimmen haben, ob sie dieser Fassung von §. 9 in der von der ersten Kammer beschlossenen Weise beitreten wolle?

Präsident Braun: Der Zusatz, den die erste Kammer beschlossen hat, ist nothwendig geworden durch die Bezugnahme